

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 41=61 (1895)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben überlastet und überwältigt werde. Das deutsche stehende Heer besitze 500 Aerzte mehr wie das französische, 1800 anstatt 1300, und französischerseits werde man daher unbedingt darauf verwiesen, die Zahl der Aerzte zu vermehren, damit jede Sanitätsformation von einem Arzt des stehenden Heeres befehligt werde, der seiner Aufgabe völlig gewachsen sei. Dagegen würde es nur vorteilhaft sein, in den Feldlazaretten die Chirurgen der Territorialarmee zu versammeln, die in Friedenszeiten eine Stellung in einem Hospital einer grossen Stadt einnehmen. Sie würden dort zweifellos die besten Operateure und die geschicktesten Verbandanleger abgeben.

B.

Relief-Karte von Metz und Umgebung. Entworfen von Hauptmann J. Meyer. Berlin, Schropp-sche Hof- und Landkartenhandlung.

Diese Karte, welche unser Kamerad Hauptmann Meyer gezeichnet hat, ist im Masstab von 1 : 50,000, schön in Farbendruck ausgeführt, sie entspricht allen Anforderungen. Die Forts sind den Plänen des Generalstabswerkes von 1870/71, der Karte Algermissens von 1885 und der französischen Karte 1 : 50,000 von 1883 entnommen. Die Aequidistanzen sind zu 5 m angenommen. Die Kriegerdenkmäler sind durch besondere Signaturen ersichtlich gemacht. Auf der Rückseite finden wir einen Plan der Stadt Metz im Masstab von 1 : 15,000; des Schlachtfeldes von Vionville und des kaiserlichen Schlosses Urville (1 : 20,000.) Die Karte, von solidem Papier, ist in einem eleganten mit Leinwand überzogenen Karton eingeschlossen.

Georg Jenatsch. Urkundenbuch. Von Dr. Ernst Hafter, enthaltend Exkurse und Beilagen. Chur 1895, Kommissionsverlag der Hitzschen Buchhandlung. gr. 8°, 178 S. Preis Fr. 2. 70.

Die fesselnde Arbeit des Hrn. Hafter ist in Nr. 33 dieses Jahrganges besprochen worden. Das Urkundenbuch bildet eine notwendige Ergänzung zu der genannten Arbeit. Nebst vielen wertvollen Angaben über manche Einzelheiten finden wir manchen bisher ungedruckten Bericht und besonders eine Anzahl interessanter Briefe von Jenatsch und andern. Sehr zweckmässig erscheint die ausführliche Abhandlung über die intellektuellen und physischen Urheber der Ermordung Jenatschs (22 Seiten). Nach den Darlegungen des Verfassers ist als erwiesen zu betrachten, dass Jenatsch in erster Linie als Opfer der Planta'schen Blutrache gefallen ist. Es scheint aber, dass die principali mit den Genossen Jenatschs und diese mit den übrigen bündnerischen Obersten einverstanden gewesen seien. Zum

Schlusse wünschen wir nur, dass die interessante historische Arbeit, welche den Verfasser viel Mühe gekostet hat, einen dieser entsprechenden Absatz finden möge.

Eidgenossenschaft.

— (Regulativ betreffend die Beeidigung der ständigen Beamten und der Fortwachen der Festungswerke.) (Vom 12. November 1895.) Der schweizerische Bundesrat, in Vollziehung des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 13. April 1894 betreffend die Organisation der Verteidigung der Gotthardbefestigung und des Art. 15 des Bundesratsbeschlusses vom 16. Juni 1894 betreffend die Organisation der Verwaltung und Verteidigung der Befestigungen von St. Maurice; auf den Antrag seines Militärdepartements beschliesst:

Art. 1. Die ständigen Beamten der Befestigungen und die Fortwachen haben bei ihrem Diensteantritt für die Truppen der schweizerischen Armee vorgeschriebenen Kriegseid zu leisten.

Art. 2. Bei jeder Neuwahl oder bei einem Neueintritt in den Dienst muss der Kriegseid wieder geleistet werden.

Art. 3. Der Kriegseid der Beamten der Festungsbureaux, der Fortverwalter und ihrer Adjunkten wird von den Festungskommandanten abgenommen; der Kriegseid der übrigen Beamten und der Fortwachen durch den Artilleriechef des Platzes oder einen Stellvertreter desselben.

Art. 4. Die Abnahme des Eides findet in Diensttanne statt.

Der beeidigende Offizier macht die zur Leistung des Kriegseides Befohlenen mit dem Zwecke und der Bedeutung ihres militäramtlichen Dienstes bekannt. Nachdem die Kriegsartikel verlesen sind, erfolgt die Beeidigung bei abgenommenem Hut, welcher mit der linken Hand, das Abzeichen nach vorn, aufrecht gehalten wird, Unteroffiziere und Soldaten mit Gewehr beim linken Fuss, alle Anwesenden in der Achtungstellung, gemäss § 173 des Dienstreglements.

Der kommandierende Stabsoffizier oder ein Adjutant des Kommandostabes verliest alsdann die Eidesformel deutlich und langsam. Dieselbe lautet:

„Es schwören oder geloben die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten:

„Der Eidgenossenschaft Treue zu leisten; für die Verteidigung des Vaterlandes und seiner Verfassung Leib und Leben aufzuopfern; die Fahne niemals zu verlassen; die Militärgesetze getreulich zu befolgen; den Befehlen der Oberen genauen und pünktlichen Gehorsam zu leisten; strenge Mannszucht zu beobachten und alles zu thun, was die Ehre und Freiheit des Vaterlandes erfordern.“

Die beeidigende Person fordert alsdann die zur Eidesleistung Befohlenen auf, die drei Schwörfinger der rechten Hand empor zu heben und ihr folgende Schwörförmel nachzusprechen:

„Ich schwöre es“ oder „ich gelobe es“.

Art. 5. Ueber jede Beeidigung ist an Ort und Stelle ein Protokoll aufzunehmen, welches das namentliche Verzeichniss derjenigen, die den Eid geleistet, sowie Zeit und Ort der Eidesabnahme enthalten soll. Das Protokoll ist von sämtlichen, bei der Eidesleistung anwesenden Personen zu unterzeichnen und alsdann unverzüglich dem Festungskommandanten zuzustellen.

— (Zur Disposition) gestellt (Art. 58 d. M.-O.) werden vom Bundesrat die nachstehenden Herren:

1. Infanterie. Oberst Blumer, Othmar, in Rorbas. Die Oberstlieutenants Favre, William, in Genf. Suter,

Rud., in Zofingen. Brunner, J. J., in Ennenda. Bigler, Franz, von Biglen.

2. Artillerie. Oberst Bleuler, Konrad, in Riesbach.
3. Sanitätstruppen. Aerzte. Oberst Albrecht, Heinrich, in Frauenfeld. Oberstlieutenant de Montmolin, Henri, in Neuchâtel. Major Schäffer, Albert, in Zürich.

— (In die Klasse der Steuerpflichtigen) wegen Verlassen der Schweiz über ein Jahr ohne Urlaub oder Überschreitung desselben über ein Jahr, werden versetzt:

1. Kavallerie. Major Lak, Julian.
2. Artillerie. Die Oberlieutenants Oettli, Hermann, Amerika. Allemann, Chr., Amerika. Stoffel, Rich., Arbon. Die Lieutenants von Werdt, Ernst, Ausland. Weiss, Joh., Basel. Schmid, Hch., Ausland. Herosee, Walther, Nordamerika. Streif, Fridolin, Ölikon. Bischoffberger, Rud., St. Gallen. Achard, Joh., Winterthur. Gerwer, Fried., Amerika. Schwarzenbach, Arthur, Thalweil. Moser, Friedr., Ried b. Worb. Steinlen, Aimé, Ausland.

3. Genie. Hauptmann Kurz, Gustav, Zürich. Oberlieutenant Perret, Ed., Ausland. Lieutenant Charpie, Arnold, Ostindien. Meier, Conr., Japan. Thudichum, Maurice, Zürich. Franel, Henri, Ausland.

4. Verwaltungstruppen. Oberstlieutenant Barrelet, Paul, von Neuenburg, in Paris. Oberlieutenant Brunschweiler, Bernhard, von Hauptweil, in St. Louis. Die Lieutenants Nestler, Friedrich, von Vivis, in Paris. Anderauer, Emanuel, von Feuerthalen, in Amerika.

— (Versetzung) von der Landwehr in den Landsturm.

1. Generalstab. (Eisenbahnabteilung.) Hauptmann Häfliger, H., in Neuchâtel.

2. Kavallerie. Die Hauptleute Brun, Jules, in Genf. Flubacher, Karl, in Bubendorf.

3. Artillerie. Major Bär, Fritz, in Basel. Die Hauptleute Müller, Gottfried, in Niederbipp. Rutsch, Fr., in Dieterswyl. Bronner, Alfred, in Biel. Die Oberlieutenants Haldenwang, F., in Neuenburg. Lederey, Gust., in Tronchet. Fäsch, Fritz, in Basel. Itten, Gottfr., in Bière. Die Lieutenants Meyer, Jos., in Heidenried. Moor, Jb., in Niederglatt.

4. Genie. Die Hauptleute Scheurer, Arnold, in Aarberg. Fehr, Jul., in Zürich. Oberlieutenant Keiser, Dagobert, in Zug. Lieutenant Müller, Arnold, in Aarau.

5. Sanitätstruppen. Aerzte. Die Hauptleute Eberle, Joh. Dionys, in Flums. Konrad, Friedr., in Bern. von Wyss, Hans, in Zürich. Wyss, Viktor, in Laufen. Amstad, Gottfried, in Hinweil. Trechsel, Emil, in Locle. Rapin, Oskar, in Lausanne. Reymond, Alfred, in Vevey. Hosch, Friedr., in Basel. Monnier, Henri, in Montreux. Blanchard, J. M., in Genf. Grob, J. G., in Bülach. Thürlemann, A., in Gossau. Albrecht, Hermann, in Neuenburg. Ritzmann, Emil, in Zürich. Favrot-Coune, J., in Château-d'Oex. Casella, Giorgio, in Bellinzona. Wunderli, Emil, in Wetzikon. Simeon, Fidel, in Reichenau. Lachenal, Gustav, in Genf. Krönlein, Ulr., in Zürich. Oberlieutenant Häusler, Emil, in Schöffland.

Pferdeärzte. Die Oberlieutenants Trachslar, Adolf, in Ölikon. Buchmann, Jakob, in Mettmenstetten. Suter, Joh., in Liestal. Reutemann, Joh., in Diessenhofen.

6. Verwaltungstruppen. Die Hauptleute Offenhäuser, Karl, in Zofingen. Deschwanden, Arnold, in Stans. Stampfli, Jakob, in Grenchen. Die Oberlieutenants von Arx, Adrian, in Olten. Labhard, Hans, in Münster. La Roche, Franz, in Basel. Dietschi, Karl, in Lenzburg. Zinggeler, Adolf, in Wädenswil. Fröhlich, Wilhelm, in Winterthur. Chatelain, Numa, in Chaux-de-Fonds.

7. Stabssekretariat. Lieutenant Stabssekretär Bangeter, Gottfried, in Langenthal.

— (Die Disziplinarstrafordnung), welche in diesen Blättern kürzlich besprochen wurde, ist vom Ständerat in

der letzten Session der Bundesversammlung nicht erledigt worden.

— (Die Noten im Dienstbüchlein.) Die Zeitungen berichten: „Auf Einladung des schweiz. Militärdepartements werden sich die Experten für die Rekrutenprüfungen am 28. Dezember in Bern versammeln um die Frage zu behandeln, ob in Zukunft wie bisher die Noten der Rekrutenprüfungen im Dienstbüchlein vermerkt werden sollen. Ferner sollen die Ergebnisse der letzten Prüfung besprochen und die Gegenstände der Prüfung für die bevorstehenden Prüfungen ausgewählt werden.“

Die pädagogischen Noten gewähren, wie schon oft hervorgehoben wurde, militärisch geringen Nutzen, sind aber schon vielen Leuten im bürgerlichen Leben hinderlich geworden. Abhilfe ist aber kaum von Seite der Examinatoren zu erwarten.

— (Ein Mitgeteilt) macht durch die Tagesblätter die Runde: Dasselbe sagt: „In Sachen der Beschwerde Obwaldens gegen Major Gertsch, Instruktionsoffizier der Infanterie am Gotthard, hat das Militärdepartement verfügt: 1. Major Gertsch sei von der Instruktionsleitung der Gotthard-Infanterie abzuberufen. 2. Das Instruktions- und Strafverfahren am Gotthard sei einer gründlichen Reform zu unterwerfen. 3. Die Kontrolle des Unterrichtes auf dem Gotthard sei intensiver und wirksamer zu gestalten.“

— (In Sachen des Hrn. Major Gertsch.) Nach dem „Bund“ wird Hr. Major Gertsch einem Kreisinstruktor zugeteilt werden. Die Frage, ob gegen ihn auch Strafen auszusprechen seien, schein noch nicht endgiltig erledigt zu sein. In den Anschuldigungen seien viele Übertreibungen, die vor der Untersuchung nicht bestehen konnten. Nach den „Aarg. Nachr.“ soll Major Gertsch bei der Instruktion nicht mehr verwendet werden. Ohne dem Urteil der kompetenten Behörde vorgreifen zu wollen, müssen wir sagen, wir würden bedauern, wenn diese Angabe sich bestätigen sollte. Der in der Tagespresse so heftig angegriffene Major ist ein tüchtiger und gebildeter Offizier, welcher von den besten Absichten geleitet, einen unglücklichen Versuch gemacht hat (ohne zum militärischen Reformator weder berufen noch geeignet zu sein), bestehenden Übelständen abzuweichen. Durch seine Schrift über „Disziplin“ hat er sich die grosse Mehrzahl der Zeitungsschreiber zu Feinden gemacht. Es liess sich voraussehen, dass diese den nächsten Anlass benützen würden, neuerdings über ihn herzufallen. Aus diesem Grunde haben wir bedauert, dass er in der selbständigen Stellung am Gotthard belassen wurde. Den Anlass zu neuen Angriffen hat die Klage der Obwaldner Regierung geboten. Ob und in welchem Masse dieselbe begründet sei, haben die Zeitungen nicht gefragt. In Wirklichkeit dürfte die von dem Departement angeordnete Untersuchung ergeben, dass Major Gertsch bei der Inspektion der von Obwalden gelieferten Kleider genau zu Werke gegangen ist und die Annahme von Stücken, welche den Anforderungen nicht entsprechen, wie es seine Pflicht war, verweigert hat. In der Instruktion mag er zu sehr die Lehren des bekannten Generals Dragomirow befolgt haben. Trotz dem Irrthum, dass diese ohne weiteres bei unsern Verhältnissen anwendbar seien, sind wir überzeugt, dass der Major als Instruktionsoffizier in einem Kreise wie früher für Vaterland und Wehrwesen nützliche Dienste leisten könne.

Gegenüber den stets sich wiederholenden Angriffen der Tagespresse, gegen welche der Major sich nicht wehren kann, hielten wir uns verpflichtet, unserer Ansicht Ausdruck zu geben.

— (Über die Besetzung der Oberinstruktorenstelle der Infanterie) schreibt der „W. Landb.“: Im „Berner Intelligenzblatt“ wird für die Vereinigung der beiden Stellen

des Waffenchefs und des Oberinstructors der Infanterie plaidiert, da die Besetzung des letztern Postens Schwierigkeiten zu bieten scheine und sich die Verschmelzung bei der Kavallerie so vorzüglich bewährt habe. Bei der Infanterie liegen die Verhältnisse doch wohl etwas anders als bei der Kavallerie; bei der ersteren ist die Arbeitslast einer jeden Stelle mehr als genügend und glauben wir, der gegenwärtige Inhaber beider Stellen würde eine wirkliche Verschmelzung am allerwenigsten wünschen.“

In diesen Blättern ist die Frage der Stellung der Waffenchefs im Jahrgang 1892 S. 197 und der Oberinstructoren (im Jahrg. 1892 S. 221) ausführlich besprochen worden. Damals wurde (S. 223) über die bezüglichen Bestimmungen der Organisation von 1874 gesagt: „Es war kein glücklicher Gedanke, die Leitung der Ausbildung der Truppen und ihrer Führer zugleich dem Waffenchef und Oberinstructor (ersterem ausdrücklich, letzterem stillschweigend) zu übertragen. Wenn zwei noch so tüchtige Männer in dem gleichen Fach befehlen, kann das Ergebnis kein günstiges sein.“ Wenn bis zur endgültigen Lösung der Frage die Stelle eines Oberinstructors nicht besetzt wird, erscheint dieses als kein Unglück. Der grösseren Arbeitslast des Waffenchefs und den Erfordernissen des höheren Unterrichts lässt sich einwilligen in anderer Weise als durch Wahl eines Oberinstructors abhelfen.

Ausland.

Bayern. (Waffenverwendung.) Nach den „M. N. N.“ erliess der Kriegsminister Instruktionen, um dem Missbrauch der Waffe bei Wachmannschaften entgegen zu wirken. Die Waffenanwendung soll so viel als möglich auf die blanke Waffe beschränkt werden. Unverändert scheint die Instruktion für den Fall zu bleiben, wenn jemand dem dreimaligen Haltruf nicht Folge leistet.

Bayern. (Wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit) hatte sich am 26. November in München vor dem Kriegsgericht Lieutenant Mayr und der Unteroffizier Berner des 4. Artillerie-Regiments zu verantworten. Am 17. September hatte bei den Herbstmanövern die 1. Batterie des vorgenannten Regiments auf einer Anhöhe in der Nähe des Dorfes Neuenstadt eine Stellung bezogen. Der Hauptmann von Stein gab Befehl zum Eröffnen des Feuers. Der Führer des 2. Zuges kommandierte „4. Geschütz „Schuss“. — Der Schuss ging los und der Kanonier Haas, welcher sich in dem Augenblick vor dem Geschütz befand und etwas dort vom Boden aufheben wollte, stürzte tot zu Boden. Dem Zugführer wurde der Vorwurf gemacht, dass er nicht genügsam die Geschützbedienung überwacht habe, wie dieses in Art. 126 des Artillerie-Reglements vorgeschrieben sei. Vor dem Kommando „Schuss“ hätte er sich überzeugen sollen, dass die ganze Bedienungsmannschaft sich an ihren Plätzen befinde. Aus der Zeugenaussage ergab sich, dass Lieutenant Mayr von seinem Platz aus den Kanonier Haas nicht sehen konnte, immerhin hatte er es aber unterlassen, sich zu überzeugen, dass die ganze Bedienungsmannschaft sich an ihren Plätzen befinde, wegen diesem Übersehen wurde er in Anbetracht, dass der Kanonier Haas an seinem Unglück selbst Schuld trage, da er auf Angabe des Zieles und der Distanz seinen Platz nicht eingenommen habe, zu 42 Tagen Festungsarrest verurteilt.

Der Unteroffizier, welcher nachgewiesenermassen in dem Augenblick mit Herrichten der Munition zur Fortsetzung des Feuers beschäftigt war, wurde freigesprochen.

Österreich. († Feldmarschall-Lieutenant August Nemethy von Nemetfalva), General-Remontierungs-Inspektor, ist gestorben. Derselbe wurde 1834 in Lúgos (in Ungarn) geboren, 1854 trat er als Kadet in das 8. Dragoner-Regiment. Als Ober-Lieutenant machte Nemethy den Feldzug 1859 in Italien mit und kam nach demselben als Rittmeister zu dem 1. Freiwilligen-Husaren-Regiment. In dem Feldzug in Böhmen wurde er mit dem Militär-Verdienstkreuz dekoriert, 1879 wurde er Oberst im 5. Husaren-Regiment, 1885 Generalmajor und 1891 Feldmarschall-Lieutenant. 1891 wurde ihm die wichtige Stelle eines General-Remontierungs-Inspectors übertragen.

Österreich. († Feldmarschall-Lieutenant Alois Hauschka) ist in Wien am 8. Dezember 55 Jahre alt gestorben. Derselbe begann seine militärische Carrière in der Genietruppe und trat später zur Infanterie über. 1875 wurde er Major im Generalstab und kam 1876 als Professor in den Stabsoffizierskurs. Nach Auflösung des Stabsoffizierskurses, welchem Hauschka, mittlerweile zum Feldmarschall-Lieutenant avanciert, in letzter Zeit als Direktor vorgestanden, wurde ihm das Kommando der 14. Infanterie-Truppen-Division in Pressburg übertragen. Im Herbst dieses Jahres trat er in Folge schweren Leidens in den Pensionsstand über. Der Verstorbene war auch als Schriftsteller thätig. Sein letztes Werk, „Die Schule der Führung der Fusstruppen“, hat in der gesammten Fachpresse die grösste Anerkennung gefunden.

Österreich. († Feldmarschall-Lieutenant Eduard Weiss) ist am 8. Dezember gestorben. Derselbe wurde 1835 in Kutteneberg in Böhmen geboren. Er begann 1853 seine Laufbahn in der Artillerie-Akademie, kam nachher zum Raketeur-Regiment und machte den Feldzug 1859 in Italien mit. Später war er einige Zeit Lehrer an der technischen Militär-Akademie, 1873 kam er zum technisch-administrativen Militärcomite, 1880 wurde er Major und Kommandant des 9. Festungs-Artillerie-Bataillons. Nach einigen Jahren kam er als Oberst der I. Sektion zum technisch-administrativen Militär-Comite zurück. 1883 wurde Weiss Generalmajor und Artillerie-Direktor des 14. Armeekorps. 1895 trat er in Folge zerrütteter Gesundheit in Pension.

Frankreich. (Die neue Feldhaubitze) hat ein Kaliber von 12 cm. und bildet einen Teil der französischen Feldartillerie. Über ihre Bedienung ist ein Reglement erschienen (Règlement sur le service du canon de 120 mm court). Das Gewicht der Granate beträgt 20, das des Shrapnels 35 Kg. Letzteres hat eine Sprengladung von 280 Gr. Schwarzpulver und ist mit 630 Kugeln von 12 Gr. Hartblei gefüllt. Die Granate ist 4 Kaliber lang und mit 6 Kg. Melinit gefüllt. Sie wirkt durch Sprengstücke und Luftdruck. Die Patronen sind mit rauchlosem Pulver gefüllt. Das Rohr, aus Gussstahl mit Bronzeüberzug, hat 690 Kg., die Laffete 785 Kg. und die Protze 890 Kg., zusammen 2365 Kg. Gewicht.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Taschenkalender für Schweizerische Wehrmänner 1896.

Mit dem Porträt von Oberst-Corpskommandant
Hans Heinrich Wieland.

Preis: solid in Leinwand gebunden Fr. 1. 85.

Das Büchlein ist wiederum in Text und Illustrationen auf das sorgfältigste erneuert und sei hiemit freundlicher Aufnahme empfohlen.

J. Huber's Verlag in Frauenfeld.